



## BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 25.10.2001

Nr.: 01/43/33G

002634

Initiative "Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen im Kanton Basel-Stadt"

(Bericht Nr. 9096 / JD)

://: Zustimmung zu beiden Beschlüssen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 11. März 2000 mit Titel und Text veröffentlichte und mit 4'112 Unterschriften zustandegekommene, teilweise ungültige, formulierte "Initiative zwecks Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen" wird auf das rechtlich Zulässige reduziert und erhält folgenden Wortlaut (Änderung *kursiv*) :

§ 29 <sup>bis</sup>. Alle im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer, welche eine Aufenthalts-oder Niederlassungsbewilligung besitzen, erhalten in Kantonsangelegenheiten *und in solchen der Einwohnergemeinden* das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht gemäss den § 26 bis 29 der Kantonsverfassung, sofern sie darum ersuchen

<sup>2</sup> (...)

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit 4'112 Unterschriften zustandegekommene und vom Grossen Rat auf das rechtlich Zulässige reduzierte, formulierte "Initiative zwecks Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen" wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Ablage: 03/00/02